

# Reichszollblatt

## Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 8. Januar 1936

Nr. 3

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Besitzungen der Dienststellen der Zoll- und der Brauntreinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Ferndorf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf., ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 RM, Ausgabe B 3,20 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

I. Allgemeine Sachen usw.: Vierter Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung.	S. 15
Vom 23. Dezember 1935	S. 16
II. Zölle usw.: Verordnung über Änderung der Postzollordnung	S. 16
Zu der Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif vom 27. Dezember 1935	S. 16
Zu der Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif vom 30. Dezember 1935	S. 16
Berichtigung	S. 16
III. Verbrauchsabgaben: Druckfehlerberichtigung	S. 16

### Ausgleichsteuer

#### Briefkurse für telegraphische Auszahlungen

Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten .....	1 ägypt. Pfund	12,58
Argentinien .....	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,672
Belgien .....	100 Belga (= 500 belg. Franken)	41,94
Brasilien .....	1 Milreis	0,139
Bulgarien .....	100 Lewa	3,053
Canada .....	1 kanad. Dollar	2,482
Dänemark .....	100 Kronen	54,80
Danzig .....	100 Gulden	46,90
Eßland .....	100 estn. Kronen	68,07
Finnland .....	100 Mark.	5,405
Frankreich .....	100 Francs	16,44
Griechenland .....	100 Drachmen	2,357
Großbritannien .....	1 Pfund Sterling	12,28
Iran .....	100 Rials	13,11
Island .....	100 Kronen	55,05
Italien .....	100 Lire	20,02
Japan .....	1 Yen	0,717
Jugoslawien .....	100 Dinar	5,666
Lettland .....	100 Lats	81,08
Litauen .....	100 Litas	41,79
Lugemburg .....	500 Franken	52,425
Niederlande .....	100 Gulden	169,03
Norwegen .....	100 Kronen	61,62
Österreich .....	100 Schilling	49,05
Polen .....	100 Złoty	46,90
Portugal .....	100 Escudos	11,135
Rumänien .....	100 Lei	2,492
Schweden .....	100 Kronen	63,28
Schweiz .....	100 Franken	80,95
Spanien .....	100 Peseten	34,03
Tschechoslowakei .....	100 Kronen	10,31
Türkei .....	1 türk. Pfund	1,985
Ungarn .....	100 Pengö	73,42

Staat	Einheit	Reichsmark
Uruguay .....	1 Golbpeso	1,151
Vereinigte Staaten von Amerika .....	1 Dollar	2,49
Umrechnungskurse für:		
Australien .....	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20 $\frac{3}{4}$ vom Hundert	
Britisch-Hongkong .....	100 Dollar	79,—
Britisch-Indien .....	100 Rupien = 7,55 Pfund	
Britisch Straits-Settlements .....	100 Dollar	143,—
Chile .....	100 Pesos	13,—
China-Shanghai .....	100 Dollar	74,—
Mexiko .....	100 Pesos	69,—
Neuseeland .....	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20 $\frac{3}{4}$ vom Hundert	
Niederländisch-Indien .....	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zu züglich 1/8 vom Hundert	
Palästina .....	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien	
Peru .....	100 Soles	62,—
Union der Sozialistischen Sovjetrepubliken .....	100 neue Rubel = 10 Tschewonek	216,—
Südafrikanische Union und Südwest-Afrika .....	(1 Südafrik. Pfund):	12,22

## I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung. Vom 23. Dezember 1935<sup>1)</sup><sup>2)</sup>

Auf Grund von § 55 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) wird verordnet:

### § 1

§ 8 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 1. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1408)<sup>3)</sup> erhält folgenden Satz 2:

<sup>1)</sup> RöGBl. I S. 1543

<sup>2)</sup> 8. Berichtigung der Handausgabe des Gesetzes zur Devisenbewirtschaftung nebst Richtlinien. Berichtigungsblätter werden geliefert

<sup>3)</sup> RöGBl. S. 507

»Die Vorschriften des Artikels II finden auch Anwendung auf Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt seit dem 1. Juli 1935 nach dem Ausland verlegt haben.«

### § 2

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Berlin, den 23. Dezember 1935

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

O 1729 — 987 II

## II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über Änderung der Postzollordnung

— 3. Berichtigung der Handausgabe —

(Berichtigungsblätter werden nicht geliefert)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und 3 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung wird die Postzollordnung vom 28. Januar 1909 (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1909 S. 39, Reichsministerialbl. 1933 S. 376, 1935 S. 430) mit Wirkung vom 10. Januar 1936 folgendermaßen geändert:

In § 1 Abs. 1 zu a) und b) ist

1. in Abs. 1 hinter »Tüll ganz oder teilweise aus Seide« statt »der Nr. 406« zu sehen »der Nr. 404«,
2. in Abs. 2 statt »Im übrigen wird die Zollbefreiung« zu sehen »zu a): Die Zollbefreiung wird«.

Berlin, 3. Januar 1936

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrage: Ernst

Der Reichspostminister

Im Auftrage: Dr. Auer

Zu der Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif vom 27. Dezember 1935  
(Reichszollbl. 1935 S. 579)

Die Verordnung des Reichsministers des Auswärtigen über die vorläufige Anwendung eines Deutsch-Niederländischen Vertrags über die Regelung des Warenverkehrs im Jahre 1936 vom 23. Dezember 1935 ist im Reichsgesetzbl. II 1935 S. 877, die über die vorläufige Anwendung einer Sechsten Zusatzvereinbarung zum Vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und

der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion vom 24. Dezember 1935 im Reichsgesetzbl. II 1935 S. 887 veröffentlicht.

RfM. vom 3. Januar 1936, Z 1401 — 387 II 2. Ang.

Zur Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif vom 30. Dezember 1935  
(Reichszollbl. 1935 S. 595)

Die Verordnung des Reichsministers des Auswärtigen vom 24. Dezember 1935 über die vorläufige Anwendung einer deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Verlängerung und Änderung des Handelsvertrags und des Abkommen über den Zahlungsverkehr ist im Reichsgesetzbl. II 1935 S. 886 veröffentlicht.

RfM. vom 4. Januar 1936, Z 1401 — 388 II 4. Ang.

### Berichtigung

— Ohne weitere Mitteilung —

(Berichtigungsblätter werden nicht geliefert)

— 91. Berichtigung des Gebrauchsolltarifs —

In den aus Anlaß der Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif, des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung und der Verordnung über Beschränkung der Abfertigungsbefugnisse vom 14. Dezember 1935 (Reichszollbl. 1935 S. 536) angeordneten Änderungen des Gebrauchsolltarifs muß es in der lfdn. Nr. 2 (a. a. O. Seite 556) daselbst statt »Die Anmerkung zu Tarifnr. 465« heißen »Ahl. 1 der Anmerkung zu Tarifnr. 465«. Die Vertragsbestimmung in Abs. 2 der Anmerkung ist also unverändert bestehen geblieben.

RfM. vom 4. Januar 1936, Z 1401 — 385 II/35 3. Ang.

## III. Verbrauchsabgaben

### 5. Branntweinmonopol

#### Druckfehlerberichtigung

(Im Anschluß an die Bekanntmachung im Reichsgesetzbl. 1933 S. 672)

In den »Tafeln für die amtliche Weingeistermittlung« sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

1. auf Seite 77 sind abzuändern:

- a) die für die 96,4 Gewichtshunderterteile angegebenen Raumhundertteile von »98,7« in »97,8«,
- b) die für die 98,3 Gewichtshunderterteile angegebenen Raumhundertteile von »89,9« in »98,9«.

2. auf Seite 155 sind abzuändern:

- a) die für das Reingewicht 74 kg und 76,2 Gewichtshunderterteile Weingeist angegebene Litermenge Weingeist von »72,1« in »71,2«,
- b) die für das Reingewicht von 99 kg und 76,2 Gewichtshunderterteile Weingeist angegebene Litermenge Weingeist von »92,2« in »93,2«,
- c) die für das Reingewicht von 6 000 kg und 76,4 Gewichtshunderterteile Weingeist angegebene Litermenge Weingeist von »5877« in »5787«.

Reichsmonopolverwaltung für Branntwein  
Reichsmonopolamt

Nebelung

V 7010/B 2 — 2702 II